



Joachim Herrmann, MdL

An alle Städte und Gemeinden

München, 25. Juni 2019
B4-1523-5-644

**Informationskampagne Härteausgleich für Straßenausbaubeiträge
gemäß Art. 19a KAG**

Anlage

1 Flyer des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung ab 01.01.2018 wurde die gesetzliche Regelung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch eine Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) ersetzt, nach der ab diesem Zeitpunkt Beiträge für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen nicht – mehr – erhoben werden dürfen.

Beitragszahlerinnen und Beitragszahler, die im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2017 noch zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen und durch diese in unzumutbarer Weise belastet wurden, sollen durch den Freistaat finanziell entlastet werden. Gemäß dem neuen Art. 19a KAG wird hierfür ein Härtefallfonds eingerichtet und einmalig mit 50 Mio. € ausgestattet. Dies hat der Bayerische Landtag am 16.05.2019 im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes für den Doppelhaushalt 2019/2020 beschlossen.

Über Leistungen aus dem Härtefallfonds wird auf Antrag durch eine unabhängige Kommission entschieden. Die Antragstellung ist nur durch die betroffenen Beitragspflichtigen und nur im Zeitraum von 01.07. bis 31.12.2019 möglich.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration führt zu diesem Thema eine Informationskampagne durch. Ziel der Kampagne ist es, die Bürgerinnen und Bürger insbesondere über die Möglichkeit des Härteausgleichs, die hierfür maßgeblichen Kriterien, die Antragsmodalitäten und die vorgegebene Antragsfrist zu informieren. Zu diesem Zweck wurde unter anderem ein Flyer erstellt, der die wesentlichen Informationen zum Thema enthält. Ein Ansichtsexemplar liegt für Sie diesem Schreiben bei.

Ich bitte Sie, unsere Informationskampagne vor Ort zu unterstützen, soweit in Ihrer Kommune in dem in Rede stehenden Zeitraum Beiträge erhoben wurden. Der Flyer kann ab sofort und kostenfrei über das Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung unter www.bestellen.bayern.de bezogen werden. Dort steht auch ein barrierefreies Web-PDF des Flyers bei Bedarf zum Download oder zum Ausdruck bereit.

Darüber hinaus finden Sie alle wichtigen Informationen und praxisnahe Erläuterungen zum Thema auf der Internetseite www.strabs-haertefall.bayern.de.

Abschließend darf ich auch nochmals ganz ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Antragstellung über den Bayerischen Formularserver unter <https://formularserver.bayern.de> hinweisen und Sie herzlich einladen, dies auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu kommunizieren.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich ganz herzlich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Joachim Herrmann". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

So erhalte ich Rückzahlungen aus dem Härtefallfonds der Bayerischen Staatsregierung

Was muss ich tun, um einen Härteausgleich zu erhalten?

Sie müssen einen Antrag stellen.

Bis wann muss ich den Antrag stellen?

Eine Antragstellung ist ausschließlich im Zeitraum von **1. Juli bis 31. Dezember 2019** möglich!

Bitte beachten Sie:

Anträge, die nach dem 31. Dezember 2019 bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingehen, können bei der Verteilungsentscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.

Kann ich den Antrag auch online stellen? Wohin muss ich den ausgefüllten Antrag schicken?

Es besteht die Möglichkeit, den Antrag online ohne zusätzlichen Papierversand zu stellen.

Die Anträge sind zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen schriftlich oder digital an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission zu richten,

per Post an:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission
für Straßenausbaubeiträge
bei der Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

oder digital an:

haerteausgleich-strassenausbaubeitrag@reg-uf.bayern.de
oder ausgleich@reg-uf.bayern.de

Woher bekomme ich das Antragsformular?

Bitte verwenden Sie zur Antragstellung nur das von der Bayerischen Staatsregierung hierfür zur Verfügung gestellte Antragsformular.

Sie können den Antrag auf unserem Formularserver auch direkt online ausfüllen.

Das Antragsformular sowie den Link zum Online-Antragsverfahren finden Sie im Internet unter www.strabs-haerterfall.bayern.de.

Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen?

Dem Antrag sind **alle zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen** beizufügen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Kopie des Beitragsbescheids bzw. der Beitragsbescheide der Kommune oder ggf. eine Kopie der Vereinbarung über die Beitragsablässe,
- Kopie des Steuerbescheids für das Jahr des Bescheiderlasses und wahlweise der beiden dem Bescheiderlass vorausgehenden Jahre,
- Nachweis über das Eigentum oder ggf. sonstige dingliche Nutzungsrechte bezüglich des Grundstücks, für das die Beiträge bezahlt wurden,
- für Unternehmen: ggf. Nachweise über die Gesellschaftsform und Beteiligungsverhältnisse.

gierung nach Art. 19a Kommunalabgabengesetz (KAG)

Was muss ich bei der Antragstellung noch beachten?

Das amtliche Antragsformular enthält auch ein **Freitextfeld**, in dem Sie noch weitere besondere Umstände Ihres Einzelfalls darlegen können, bspw. wenn in Ihrem Fall nur ein Teil der Anlieger noch vor dem 1. Januar 2018 einen Bescheid erhalten hat.

Antragsteller haben bei der **Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken**. Andernfalls kann der Antrag abgelehnt oder eine Bewilligung aufgehoben werden.

Wie geht es mit meinem Antrag weiter?

Die Härtefallkommission entscheidet nach Ablauf der **Antragsfrist** ab 1. Januar 2020 über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel. Eine Härte nach Art. 19a Abs. 9 Satz 1 KAG liegt nur vor, soweit die Belastung un-
ter Berücksichtigung insbesondere systemischer Härten (d.h. Härten auf Grund besonderer Auswirkungen des Stichtags im Zusammenhang mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge im Einzelfall), der Nähe der Bekannngabe des Beitragsbescheids zum 1. Januar 2018, der Einkommensverhältnisse und der Höhe des Beitrags nicht zugemutet werden kann.

Bitte beachten Sie:

Der Härteausgleich ist eine freiwillige Leistung des Freistaates Bayern. Es besteht kein Anspruch auf Ausgleich.

Wenn nach der Auszahlung aus dem Härtefallfonds noch Zahlungen erlassen oder erstattet werden, besteht ein Anspruch des Freistaats Bayern auf Weiterleitung oder Rückzahlung (Vermeidung einer Doppelbegünstigung).

Es sind noch Fragen offen geblieben?

Weitergehende Informationen zum Antragsverfahren und der Verteilungsentscheidung der Härtefallkommission können Sie dem Internetauftritt des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter www.strabs-haerterfall.bayern.de entnehmen.

Die rechtlichen Grundlagen für das Verfahren und die Entscheidung der Kommission finden Sie u. a. abrufbar im Internet unter www.gesetze-bayern.de

Gerne können Sie sich für weitergehende Fragen auch per E-Mail oder telefonisch an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission unter der Telefonnummer **0937-360-5000** wenden.

Beachten Sie:

Ein Härteausgleich erfolgt nur im Bereich der **Straßenausbaubeiträge**. Beiträge für Straßenschließungsmaßnahmen (erstmalige Erschließung) können nicht ausgeglichen werden!





DAS MUSS ICH WISSEN:

HÄRTEAUSGLEICH FÜR STRAßENAUSBAUBEITRÄGE

So erhalte ich Rückzahlungen aus
dem Härtefallfonds der Bayerischen
Staatsregierung nach Art. 19a
Kommunalabgabengesetz (KAG)

www.strabs-haerterfall.bayern.de



LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER,

mehr Planungssicherheit und Entlastung für die Menschen
vor Ort in unseren Kommunen zu gewährleisten, ist uns ein
großes Anliegen.

Haus- und Grundbesitzer müssen seit 1. Januar 2018 in Bay-
ern nicht mehr für die Sanierung oder den Ausbau von inner-
örtlichen Straßen bezahlen. Der Bayerische Landtag hat das
Kommunalabgabengesetz geändert und die sog. Straßenaus-
baubeiträge abgeschafft.

Für Härtefälle in der Zeit davor haben wir einen Härtefallfonds
eingerrichtet. Er kommt den Beitragszahlerinnen und -zahlern
zu Gute, die zu Straßenausbaubeiträgen im Zeitraum vom
1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 herangezogen und
durch diese unzumutbar belastet wurden.

Dafür stellen wir insgesamt 50 Millionen Euro zur Verfügung.
Über die Verteilung der Mittel für solche Härtefälle entschei-
det eine eigens eingerichtete Kommission.

Mit dieser freiwilligen Leistung ist es uns gelungen, einerseits
den Bedürfnissen der Kommunen nach verlässlicher Finanz-
ausstattung für eine leistungsstarke kommunale Infrastruktural-
rechnung zu tragen, jedoch die Bürgerinnen und Bürger
gleichzeitig zu entlasten.

Beiliegende Informationen geben Ihnen sachdienliche Hin-
weise für die Erstellung Ihres Härtefallantrages.

Joachim Herrmann, MdL
Staatsminister

Hubert Alwanger, MdL
Staatsminister

Wer kann einen Härteausgleich erhalten?

Einen Härteausgleich können natürliche und juristische Personen erhalten, die Adressat(en) eines Bescheids zur Festsetzung eines Beitrags oder einer Vorauszahlung auf einen Beitrag für Straßenausbaumaßnahmen sind, sofern

- der Bescheid zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2017 erlassen wurde,
- eine Zahlungspflicht in Höhe von mindestens 2.000 Euro besteht,
- der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung noch Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigter des betroffenen Grundstücks ist und
- der Adressat maximal über ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 100.000 Euro im Jahr des Bescheiderlasses verfügt. Wahlweise kann auch der Einkommensmittelwert des Dreijahreszeitraums angegeben werden, dessen letztes Jahr das Jahr des Bescheiderlasses ist.

Bei zusammen veranlagten Eheleuten beträgt die Einkommensobergrenze 200.000 Euro.

Bitte beachten Sie:

Die Zahlungspflicht kann auch statt aus einem Beitrags- oder Vorauszahlungsbescheid aus einer sog. **Abdösevereinbarung** über die Straßenausbaubeiträge resultieren.

Keine Antragsberechtigung besteht,

- wenn der Beitrag von der Kommune erlassen oder erstattet wurde oder
- wenn der Antragsteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts ist, bei denen der Staat einen überwiegenden Einfluss hat.



Das Bayerische Innenministerium auf Twitter:
#BayStMI www.twitter.com/baystmi

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Odeonsplatz 3, 80539 München
www.innenministerium.bayern.de
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
www.stmw.bayern.de

Bildrechte:

!Stock/Adri8890 (Ttrial), !Stock/kuetenhoelischer (Trielesite Grafik unten, Inmental), !Stock/ollo (frucksseite)

Stand:

Juni 2019

Druck:

Printy A.Wittek GmbH, Luisenstr. 49 Rgb., 80333 München

Hinweise:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteiliebe der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?
BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben.